

ÖGA-Preis – Vergaberichtlinien

§ 1

Die Österreichische Gesellschaft für Agrarökonomie zeichnet gemäß § 2 Ziffer 6 der Vereinsstatuten im Rahmen ihrer Jahrestagung besondere wissenschaftliche Leistungen jüngerer ForscherInnen (Höchstalter: Vollendung des 35. Lebensjahres) aus. Die eingereichte wissenschaftliche Abschlussarbeit sollte einen Bezug zu Österreich aufweisen und muss auf den von der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie vertretenen Wissenschaftsgebieten erbracht worden sein. Diese sind im Punkt „Agrarökonomie als Forschungsdisziplin“ im ÖGA Memorandum beschrieben.

§ 2

Die Auszeichnung trägt den Titel „ÖGA-Preis – Preis der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie“ und ist mit einem Geldpreis in Höhe von 1.000,- Euro verbunden. Der Preis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben und kann an mehrere Personen vergeben werden.

§ 3

Die Einreichung besteht aus zwei Originalen der Arbeit, einem Lebenslauf, einer Publikationsliste, einem Motivationsschreiben sowie nach Möglichkeit aus Dokumenten, die eine Bewertung der Arbeit enthalten (z.B. Beurteilung der Diplom-/Masterarbeit, Gutachten der Dissertation, Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin). Die inhaltlichen Kriterien zum Motivationsschreiben finden sich auf der Homepage der ÖGA. Zusätzlich ist eine digitale Version der eingereichten Arbeit an oega@boku.ac.at zu übermitteln.

§ 4

Einreichungen müssen bis zum 31. März des Jahres der Vergabe bei der Geschäftsführung der Gesellschaft (Adresse laut Homepage) eingebracht werden.

§ 5

Eine Erstauswahl aller fristgerecht eingereichten Arbeiten erfolgt durch den Vorstand, gegebenenfalls durch das Hinzuziehen externer ExpertInnen. Wesentliche Kriterien dafür sind die thematische Relevanz, wissenschaftliche Innovation und Argumentation sowie die Umsetzung der Arbeit. Die ausgewählte(n) Arbeit(en) werden einem oder mehreren erfahrenen WissenschaftlerInnen zur Begutachtung vorgelegt.

§ 6

Der ÖGA-Vorstand entscheidet auf Grundlage des/der vorliegenden Gutachten(s) über die Preisvergabe vereinsstatutengemäß mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Die EinreicherInnen zum ÖGA-Preis werden eingeladen, die verschiedenen Foren auf der ÖGA-Jahrestagung zur Präsentation ihrer Arbeit zu nutzen.